

Standesordnung der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION (SPA)

1. Grundlagen

1.1 Zweck

Diese Standesordnung regelt das Verhalten von Paralegals gegenüber ihren Kollegen, Arbeitund Auftraggebern sowie das Auftreten in der Öffentlichkeit.

Die Standesordnung bezweckt:

- das Ansehen des Berufsstandes zu f\u00f6rdern
- einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung festzulegen
- die Qualität der Ausbildung sicherzustellen
- das kollegiale Verhalten unter Paralegals zu fördern und standesunwürdiges Verhalten zu verhüten und zu ahnden
- das professionelle und korrekte Verhalten gegenüber Behörden, Gerichten und verwandten Berufen zu fördern.

1.2 Geltungsbereich

Die Standesordnung gilt verbindlich für die Aktivmitglieder der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION.

Das vom Geltungsbereich der Standesordnung erfasste Aktivmitglied wird nachstehend "Paralegal" genannt.

2. Berufsstand Paralegal

2.1 Berufsdefinition

Paralegals sind qualifizierte juristische Fachpersonen, die durch Ausbildung, Praxis und Berufserfahrung qualifiziert sind, juristische Dienstleistungen zu erbringen, welche nicht Rechtsanwälten vorbehalten sind.

2.2 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung "Paralegal" soll nur nach abgeschlossener Paralegal-Ausbildung geführt werden (NDK Paralegal der Zürcher Hochschule Winterthur oder gleichwertige Ausbildung). Empfohlen wird, die Berufsbezeichnung mit dem Hinweis auf die Ausbildungsstätte zu versehen (z. B. "Paralegal ZHW").

3. Berufsausübung

3.1 Tätigkeit

Paralegals üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig aus. Sie beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften sowie die Reglemente, Richtlinien und Empfehlungen der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION und verpflichten sich, ihre beruflichen Kenntnisse auf dem neusten Stand zu halten.

3.2 Berufsgeheimnis

Sowohl freiberufliche als auch Paralegals im Angestelltenverhältnis unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden ist.

Paralegals sind vom Berufsgeheimnis befreit bei ausdrücklicher Einwilligung des Arbeit- oder Auftraggebers. Falls Geheimnisinteressen Dritter betroffen sind, ist deren Einverständnis erforderlich. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen, die zur Weitergabe von Informationen zwingen.

3.3 Interessenskonflikt

Paralegals sollen ihren Arbeit- oder Auftraggebern Interessenskonflikte melden, sobald sie erkennbar werden.

3.4 Aufbewahrungspflicht

Paralegals dürfen im Rahmen des Auftrages Aufzeichnungen, Erhebungen und Speicherungen von Daten vornehmen. Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere auf elektronische Datenträger, sind gegen unlautere Verwendung zu sichern. Paralegals sind verpflichtet, über ihre Arbeitsleistungen als Grundlage für die Rechnungsstellung zu erfassen. Paralegals sind berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung des Auftrages ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

3.5 Einsichtnahme über die gesammelten Aufzeichnungen im Rahmen von Recherchen

Dem Auftraggeber / Mandanten müssen alle im Rahmen des Auftrages gesammelte Daten und Informationen immer zugänglich gemacht werden.

3.6 Einwilligung und Vollmacht

Paralegals im Angestelltenverhältnis arbeiten gestützt auf schriftliche Vollmachten, welche die Kunden ihren Arbeitgebern erteilen. Selbständige Paralegal holen schriftliche Einwilligungen ihrer Auftrageber ein.

3.7 Honorar

Bei selbständig erwerbenden Paralegals bemisst sich das Honorar nach der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat jederzeit Anspruch auf eine detaillierte Abrechnung.

4. Verhalten

4.1 Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

Paralegals verhalten sich gegenüber anderen Paralegals kollegial und hilfsbereit. Kritik an der Berufsausübung von Kolleginnen und Kollegen muss sachlich-konstruktiv sein. Wird standeswidriges Verhalten beobachtet, so soll zunächst in einem kollegialen Gespräch vertraulich darauf hingewiesen werden.

4.2 Verhalten gegenüber anderen Berufsgruppen

Mit Angehörigen anderer Berufe ist eine professionelle, korrekte und hilfsbereite Zusammenarbeit zu pflegen.

4.3 Verhalten gegenüber Behörden

Paralegals treten den Behörden gegenüber mit dem gebotenen Anstand auf und erwarten die gleiche Haltung ihnen gegenüber. Sie greifen alle rechtmässigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen ihres Arbeit- oder Auftraggebers erforderlich sind.

5. Durchsetzung der Standesordnung

5.1 Zuständigkeit

Der Vorstand der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION ist zuständig für die Behandlung von Anzeigen, welche Verstösse gegen die Standesordnung zum Gegenstand haben, die das Ansehen der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION und/oder des Berufsstandes Paralegal in ernstzunehmender Weise beeinträchtigen können.

5.2 Sanktionen bei Verstössen gegen die Standesordnung

Der Vorstand der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss aus dem Verband

6. Schlussbestimmungen

Der Vorstand der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION kann diese Standesordnung im Einzelnen konkretisieren.

Für den Verband der SWISS PARALEGAL ASSOCIATION: